



## Verwaltungsgericht Köln

### ÖFFENTLICHE SITZUNG

der 20. Kammer

20 K 849/10

#### Anwesend:

Vorsitzender Richter am VG  
Stemshorn  
als Vorsitzender,

Richterin am VG  
Dr. Titze

Richterin  
Küppers  
als beisitzende Richter

Herr Olbrich  
Frau Olligschläger-Kumfert  
als ehrenamtliche Richter,

Kelz  
VG-Beschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

Beginn: 13.35 Uhr

Ende: 14.25 Uhr

Köln, 31.03.2011

In dem verwaltungsgerichtlichen  
Verfahren

des Herrn Ottmar Lattorf,  
Mannsfelder Straße 17, 50968 Köln,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Harro Schultze,  
Gutenbergstraße 48, 50823 Köln,

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten  
durch das Polizeipräsidium Köln,  
Walter-Pauli-Ring 2-4, 51103 Köln,  
Gz.: ZA 312(Br)-57.01.01-Lattorf/10,

Beklagten,

wegen Platzverweis

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. der Kläger persönlich und  
Rechtsanwalt Schultze;
2. f.d. Beklagten:  
Herr Braun unter Bezugnahme auf die  
bei Gericht hinterlegte  
Generalterminsvollmacht;
3. als Zeugen:  
Herr Hans Six, Frau Sabine Jeromin  
und Herr Pfeiffer.

Die Zeugen verlassen den Sitzungssaal.

- 2 -

Der wesentliche Inhalt der Akten wird durch die Berichterstatterin vorgetragen.  
Mit den anwesenden Beteiligten wird die Sach- und Rechtslage erörtert.

Die Sitzung wird für fünf Minuten unterbrochen.

Das Gericht weist in Bezug auf die Sach- und Rechtslage auf Folgendes hin:

Sowohl für den Fall, dass ein förmlicher Platzverweis ausgesprochen worden sein sollte, als auch für den Fall, dass der Ausspruch eines solchen nur angedroht worden sein sollte, gelten für die rechtliche Bewertung letztlich die gleichen Voraussetzungen. Insoweit bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Maßnahme. Zum einen ist fraglich, ob eine Zuständigkeit der Polizei zum Ausspruch eines Platzverweises bestand, weil ein solcher auch von der vorrangig zuständigen Ordnungsbehörde ausgesprochen werden kann und eine besondere Dringlichkeit zur Verhängung der Maßnahme nicht ersichtlich ist. Soweit angenommen worden ist, dass der Kläger im Begriff war, gegen § 123 StGB zu verstoßen, wird davon auszugehen sein, dass ein solcher Verstoß nicht zu befürchten war, denn allein die erteilte ordnungsbehördliche Erlaubnis, die u.a. eine Sondernutzungserlaubnis beinhaltete, d.h. die Befugnis zum Aufstellen von Informationsständen in einem bestimmten Bereich der Rhein-Ufer-Straße, führt noch nicht zu einem Hausrecht des Veranstalters, denn der fragliche Bereich war nicht in irgendeiner Weise abgesperrt und war auch nicht nur bestimmten Personen zugänglich bzw. die Veranstalter hatten kein generelles Recht, bestimmten Personen den Zugang zu verwehren. Selbst wenn ein Hausrecht bestanden haben sollte, wäre die Maßnahme unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerfG, Urteil vom 22.02.2011 – 1 BvR 699/06 - („Fraport“) nicht berechtigt gewesen. Denn unter Berücksichtigung der Grundrechtsbindung der Veranstalter konnte dem Kläger nicht verboten werden, von seinem Recht auf Meinungsfreiheit in Form der Verteilung von Flugblättern Gebrauch zu machen, und zwar auch nicht etwa deswegen, weil er sich über die Veranstalter in Bezug auf andere Sachverhalte in den Flugblättern kritisch äußerte.

Im Übrigen gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger durch die Art und Weise der Flugblattverteilung in irgendeiner Weise den Ablauf der Veranstaltung gestört hat.

- 3 -

Der Vertreter der Beklagten erklärt:

„Unter Berücksichtigung der Ausführungen des Gerichtes geht die Beklagte aus heutiger Sicht davon aus, dass die Maßnahme – sei es ein erfolgter Platzverweis oder sei es nur ein angedrohter Platzverweis – jedenfalls nicht rechtmäßig war.“

Laut diktiert und genehmigt.

Daraufhin erklären die Beteiligten das Verfahren übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt.

Vorgelesen und genehmigt.

Des Weiteren erklärt der Vertreter der Beklagten, dass die Verfahrenskosten übernommen werden.

Die Zeugen werden um 14.25 Uhr entlassen. Sie machen Zeugenentschädigung geltend.

Es ergeht folgender

### **B e s c h l u s s**

1. Das Verfahren wird eingestellt.  
Die Beklagte Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Der Streitwert wird auf 5000,00 € festgesetzt.

Nach Belehrung erklären die Beteiligten, der Prozessbevollmächtigte des Klägers auch im eigenen Namen, dass sie auf die Einlegung eines Rechtsmittels gegen Ziffer 2 des verkündeten Beschlusses verzichten.

- 4 -

Dem Vertreter der Beklagten wird Beiakte 1 zurückgegeben.

(Stemshorn)

(Kelz)

Ausgefertigt  
  
VG-Beschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



The seal of the Verwaltungsgericht Köln (Administrative Court of Cologne) is circular. It features a central shield with a lion rampant, flanked by two smaller figures. The text 'VERWALTUNGSGERICHT' is written in a circle around the shield, and 'KÖLN' is written at the bottom. Two stars are positioned on either side of the shield.